

28. 1. Zum Begriff der Unbescholtenheit i. S. des § 1300 BGB.
Welches Verhalten eines Mädchens bedingt ihren Verlust? In-
wiefern kommt es darauf an, daß das unsittliche Verhalten
Dritten bekannt geworden ist?

2. Zum Begriff der Hinterlist i. S. des § 825 BGB.

BGB. §§ 825, 847 Abs. 2, § 1300.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 4. November 1935 i. S. Katharina G.
(Kl.) w. B. (Bekl.). IV 179/35.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Klägerin lernte im Dezember 1933 durch eine Heiratsvermittlerin den Beklagten kennen, der geschieden war und sich wieder verheiraten wollte. Der Beklagte besuchte wiederholt die Eltern der Klägerin, die damals in B. wohnten, und auch die Eltern beider Parteien wurden miteinander bekannt. Seit Ende Januar 1934 kam es zum Geschlechtsverkehr zwischen den Parteien, der nicht ohne Folgen blieb. Die Klägerin gebar im Herbst 1934 ein Kind, dessen Vaterschaft der Beklagte anerkannt hat und für das er an Unterhalt monatlich 30 RM. zahlt. Die Klägerin behauptet, dem Beklagten erst auf wiederholte Versprechungen der Eheschließung hin den Beischlaf gestattet zu haben, und verlangt mit der Klage eine Entschädigung aus §§ 1300, 825, 847 Abs. 2 BGB. Der Beklagte bestreitet, daß es zu einem Verlöbniß gekommen sei, hilfsweise unter Hinweis darauf, daß die Klägerin mit einem früheren Verlobten auch schon vor der Verlobung gewisse geschlechtliche Beziehungen unterhalten habe, ihre Unbescholtenheit, und meint schließlich, einen wichtigen Grund zum Rücktritt vom Verlöbniß gehabt zu haben.

Das Landgericht hat dem Antrage der Klägerin im wesentlichen entsprochen, während das Oberlandesgericht nach weiterer Beweiserhebung und persönlicher Anhörung der Parteien die Klage abgewiesen hat.

Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

1. Das Berufungsgericht sieht zu Gunsten der Klägerin für erwiesen an, daß zwischen den Parteien ein Verlöbniß im Sinne des § 1297 BGB. bestanden hat, gelangt aber zur Abweisung der Klage aus § 1300 BGB., weil die Klägerin wegen der Vertraulichkeiten, die sie ihrem früheren Verlobten, dem Zeugen M., gestattet habe, nicht mehr unbescholten im Sinne der angegebenen Vorschrift gewesen sei, als sie sich dem Beklagten hingab. Dabei legt das

Berufungsgericht seiner Entscheidung lediglich diejenigen Tatsachen zugrunde, welche die Klägerin selbst bei ihrer persönlichen Vernehmung vor Gericht vorgetragen hat. Danach ist es, nachdem sich die Klägerin im November 1931 mit M. heimlich, verlobt hatte — die öffentliche Verlobung hat am 21. März 1932 stattgefunden —, zwar nicht zum Geschlechtsverkehr, aber doch zu unsittlichen Annäherungen, „kleinen Intimitäten“ zwischen den Verlobten gekommen. Das erste Mal habe M. bei einem Besuch im elterlichen Hause im Gastzimmer der Klägerin den Schlüpfheruntergezogen und sie im Stehen an sich gedrückt; seinen Geschlechtsteil habe er wohl draußen gehabt und damit ihr Bein berührt. Der zweite Vorgang habe sich am Tage der öffentlichen Verlobung zugetragen. Er habe ihr den Schlüpfheruntergezogen und mit der Hand an den Geschlechtsteil gefaßt. Im dritten Falle habe er sie unten ans Fleisch gefaßt. Möglicherweise habe er seinen Geschlechtsteil herausgenommen gehabt; sie habe sich aber nicht ausgezogen. Schließlich sei es noch Ende Februar 1932 zu folgendem gekommen: Sie habe nach Tisch in ihrem Zimmer geschlafen, da sei er heimlich hereingetreten und habe sie aufgedeckt, ohne daß sie es gemerkt habe oder habe verhindern können. Dabei habe er gesagt, er wolle sie einmal so sehen. Sie habe nur ihre Nachtkleidung angehabt, etwas Geschlechtliches sei hierbei nicht geschehen. Bei jedem dieser Fälle habe M. zu ihr geäußert, unter Verlobten müsse das so sein. In ihren Geschlechtsteil sei er mit seinem Glied niemals eingedrungen.

Die Revision macht mit Recht geltend, daß durch diese Tatsachen die Annahme des Berufungsgerichts, die Klägerin sei bei der Hingabe an den Beklagten nicht mehr unbescholten gewesen, nicht getragen werde. Zutreffend führt das Berufungsgericht zunächst aus, daß die Bescholtenheit in geschlechtlicher Hinsicht nicht notwendig eine freiwillige und bewußte Hingabe zum außerehelichen Beischlaf voraussetze, daß vielmehr daneben und abgesehen hiervon ein sonstiges, in der eigenen sittenlosen Gesinnung des Mädchens wurzelndes unzüchtiges Treiben dazu angetan sein könne, die Annahme geschlechtlicher Bescholtenheit zu begründen. Dem Berufungsgericht kann aber darin nicht beigetreten werden, daß der Klägerin bei Zugrundelegung ihrer eigenen Angaben der Vorwurf eines solchen unzüchtigen Treibens gemacht werden kann. Es führt

aus: Die Klägerin habe ihre sittliche Reinheit schon durch die wiederholte geschlechtliche Berührung mit M. eingebüßt, auch wenn es dabei nicht zum Beischlaf gekommen sein sollte. Gerade in den Kreisen, denen die Klägerin anzugehören sich rühme und in denen strenge sittliche Anschauungen zu herrschen pflegten, seien auch schon solche Handlungen, wie sie sie selbst für die Zeit vor der öffentlichen Verlobung mit M. und auch während dieser einräume, sittlich verboten, selbst wenn es richtig sein sollte, daß sie schon seit November 1931 heimlich verlobt gewesen sei. Es könne auch dadurch der begründete Vorwurf der Bescholtenheit nicht von ihr abgewendet werden, daß sie sich mindestens zu Anfang gegen jede unzüchtige Annäherung des M. gestraubt habe und von ihm verführt worden sei. Außer Betracht müsse es bleiben, wenn sich die sittlichen Anschauungen weiter Volkstreuise unter den Wirkungen der Nachkriegszeit auf geschlechtlichem Gebiete gelodert haben sollten.

Dabei übersieht das Berufungsgericht, daß, wie in der von ihm angezogenen, zu § 182 StGB. ergangenen Entscheidung RGSt. Bd. 37 S. 94 besonders hervorgehoben ist, nicht jede Herabsetzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls im allgemeinen von Bedeutung ist, sondern vornehmlich die in der Richtung auf geschlechtliche Unberührtheit, und daß das in sittenloser Gesinnung wurzelnde unzüchtige Treiben eine geschlechtliche Verborbenheit, einen Mangel an Ehrgefühl für die eigene geschlechtliche Reinheit erkennen lassen muß. Es ist eine Überspannung des Begriffs der geschlechtlichen Reinheit, wenn das Berufungsgericht meint, daß ein junges, unerfahrenes Mädchen, das dem stürmischen Verlobten in einigen wenigen Fällen bloß unzüchtige Berührungen gestattet, schon dadurch seine geschlechtliche Reinheit verliere. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß sogar die Beischlafsvollziehung unter Verlobten in weiten Volkstreisen nicht als anstößig angesehen wird (vgl. die den Fall der Eheanfechtung wegen Irrtums betreffende Entscheidung WarnRspr. 1929 Nr. 77). Daß die Klägerin dadurch, daß sie ihrem damaligen Verlobten die angegebenen unzüchtigen Berührungen gestattete, ein in sittenloser Gesinnung wurzelndes unzüchtiges Treiben und eine geschlechtliche Verborbenheit an den Tag gelegt hätte, nimmt das Berufungsgericht offensichtlich selbst nicht an.

Begründet ist aber auch ein weiteres von der Revision erhobenes Bedenken. Es liegt bisher kein Anhalt dafür vor, daß von den Ver-

traulichkeiten, durch die sich die Klägerin freilich eines Verstoßes gegen das strenge Sittengesetz schuldig gemacht hat, irgendeine andere Person als die beiden Beteiligten (bis zur Vernehmung des M.) Kenntnis erhalten hat. Nun setzt allerdings der Begriff der Bescholtenheit nicht notwendig voraus, daß der etwaige unsittliche Lebenswandel der Verlobten in weiteren Kreisen bekannt geworden ist (JW. 1907 S. 480 Nr. 14). Immerhin ist zu fordern nicht bloß, daß die tatsächlichen Grundlagen eines makellosen Rufes infolge geschlechtlicher Verfehlungen erweislich verloren gegangen sind, sondern auch, daß irgendwelche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß auch in den Augen Dritter die gute Meinung vom sittlichen Wert der Frauensperson Einbuße erlitten hat (Urteile des erkennenden Senats RGZ. Bd. 52 S. 46 und vom 15. März 1906 IV 452/05 in Rhein. A. Bd. 102 II S. 109). Wollte man das Bekanntwerden sittlicher Ausschreitungen der Verlobten überhaupt für unerheblich erklären, so würde man sich von der Wortbedeutung des vom Gesetz bewußt gewählten Ausdrucks „unbescholten“ völlig entfernen. Es wird im übrigen wesentlich auf die tatsächlichen Verhältnisse des einzelnen Falls ankommen, inwieweit dem Bekanntwerden der sittlichen Verfehlungen der Verlobten Bedeutung beizumessen ist. Sind wiederholte grobe geschlechtliche Ausschreitungen der Verlobten zumal mit verschiedenen Männern nachgewiesen, so werden sie sich kaum jemals durchweg im Verborgenen abgespielt haben, so daß es eines bestimmten Nachweises, daß unbeteiligte Dritte davon Kenntnis erhalten haben, nicht bedürfen wird. Handelt es sich dagegen um vereinzelt, weniger bedeutende Verirrungen geschlechtlicher Art, ist es insbesondere, wie hier zu unterstellen, nicht zum Geschlechtsverkehr, sondern nur zu unzüchtigen Berührungen zwischen den Verlobten gekommen, so kann jedenfalls die beteiligte Frauensperson lediglich wegen dieses, Dritten überhaupt nicht bekannt gewordenen Verhaltens noch nicht als bescholten angesehen werden. Es darf nicht übersehen werden, daß die Verlobte auf die Eheschließung rechnen durfte und daß, wenn diese Erwartung eingetroffen wäre, ihr niemand den Vorwurf der Bescholtenheit machen könnte.

Damit entfernt sich der erkennende Senat in etwas von dem Standpunkt, den der 4. Strafsenat in dem die Anwendung des § 182 StGB. betreffenden Urteil RGSt. Bd. 37 S. 94 eingenommen hat, sofern nämlich die Ausführungen dieses Urteils

dahin zu verstehen sein sollten, daß es auf ein Bekanntwerden der die Geschlechtschre des Mädchens beslegenden Tatsachen niemals ankommen könne. Im übrigen steht jenes Urteil mit vorstehenden Ausführungen durchaus im Einklang. Das Urteil besagt ausdrücklich, daß sogar der Verlust der Jungfräulichkeit keineswegs ausnahmslos Bescholtenheit zur Folge habe, und weist dabei nicht nur auf Fälle hin, wo die körperliche Unversehrtheit durch Zufall, Krankheit, ärztlichen Eingriff oder Notzucht abhanden gekommen ist, sondern hebt besonders hervor, daß um einer Verführung willen noch nicht unter allen Umständen einem Mädchen die Unbescholtenheit abzusprechen sei ...

2. Auch gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts zu dem Klagegrund aus §§ 825, 847 Abs. 2 BGB. sind rechtliche Bedenken zu erheben. Das Berufungsgericht verkennet nicht, daß die Voraussetzungen der ersten Vorschrift erfüllt sind, wenn der Beklagte gar nicht die ernstliche Absicht gehabt haben sollte, die Klägerin zu heiraten, und ihr diese Absicht nur vorgespiegelt hätte, um sie zum Beischlaf zu veranlassen (RGKomm.z.BGB. § 825 Anm. 3; dahingestellt gelassen in RGZ. Bd. 105 S. 245 [246]). Das Berufungsgericht meint aber, die Annahme einer solchen Vorspiegelung würde der Feststellung eines „echten“ Verlöbnisses widersprechen. Das ist rechtsirrig. Wenn der Beklagte der Klägerin ein Eheversprechen gegeben hat, das diese für ernst gemeint ansehen durfte und angesehen hat, so ist durch Annahme und Erwidmung ein wirksames Verlöbniß zustande gekommen. Auf den geheimen Vorbehalt des Beklagten, das Erklärte nicht zu wollen, würde es nach § 116 BGB. nicht ankommen. Dieser Klagegrund bedarf daher einer erneuten Prüfung von Seiten des Landrichters.